



# Sporthallenböden

**Gütesicherung**  
**RAL-GZ 942**

Ausgabe September 2005



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Siegburger Straße 39  
53757 Sankt Augustin

Tel.: (0 22 41) 16 05-0  
Fax: (0 22 41) 16 05 11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)  
Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

© 2005, RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**

## **Sporthallenböden**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 942**

**Gütegemeinschaft  
Sporthallenböden e.V.  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin  
Tel.: (0 30) 20 31 45 48  
Fax: (0 30) 20 31 45 63  
E-Mail: [bau@zdb.de](mailto:bau@zdb.de)  
Internet: [www.zdb.de](http://www.zdb.de)**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet und im Februar 2005 in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. revidiert worden.

Sankt Augustin, im Februar 2005

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

# Inhalt

Seite

## Güte- und Prüfbestimmungen für Sporthallenböden

1	Geltungsbereich .....	3
2	Gütebestimmungen .....	3
2.1	Zweck .....	3
2.2	Anforderungen an den Sporthallenboden .....	3
2.3	Anforderungen an den Ersteller .....	3
3	Prüfbestimmungen .....	3
3.1	Erstprüfung .....	3
3.2	Eigenüberwachung .....	4
3.3	Fremdüberwachung .....	5
4	Kennzeichnung .....	6
5	Änderungen .....	6
6	Dokumente 1 H bis 6 H .....	7
6.1	Dokument 1 H .....	7
6.2	Dokument 2 H .....	8
6.3	Dokument 3 H .....	9
6.4	Dokument 4 H .....	10
6.5	Dokument 5 H .....	11
6.6	Dokument 6 H .....	11

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sporthallenböden

1	Gütegrundlage .....	12
2	Verleihung .....	12
3	Benutzung .....	12
4	Überwachung .....	12
5	Ahndung von Verstößen .....	12
6	Beschwerde .....	12
7	Wiederverleihung .....	13
8	Änderungen .....	13
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	14
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde .....	15
<b>Muster 3</b>	Güthenachweis .....	16
	Die Institution RAL .....	U3

# Güte- und Prüfbestimmungen für Sporthallenböden

## 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen regeln die Überwachung der ordnungsgemäßen Erstellung von Sporthallenböden mit einer Nutzung im Sinne der DIN 18032-2 – Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung durch die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V., Berlin.

## 2 Gütebestimmungen

### 2.1 Zweck

Zweck dieser Bestimmungen ist, durch eine Erstprüfung (Eignungsprüfung nach DIN 18032-2 sowie zusätzliche in den Dokumenten 1 H bis 6 H festgelegte gütesichernde Maßnahmen und Prüfungen) die Güte, die Umweltverträglichkeit und die fachgerechte Erstellung eines Sporthallenbodens nachzuweisen und durch kontinuierliche Maßnahmen der Eigenüberwachung sowie turnusmäßige jährliche Regelprüfungen (Überwachungsprüfungen auf der Basis der Dokumente 1 H bis 6 H) seine gleichbleibende Güte fortlaufend zu überwachen und zu sichern.

### 2.2 Anforderungen an den Sporthallenboden

Die Basis der Anforderungen ist die DIN 18032-2 in Verbindung mit den Dokumenten 1 H bis 6 H dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

### 2.3 Anforderungen an den Ersteller

#### 2.3.1 Allgemeines

Der Ersteller ist die natürliche oder juristische Person, die den Sporthallenboden am Bestimmungsort als ein dem Zweck entsprechendes Produkt einbaut oder durch Dritte einbauen lässt. Die Verantwortlichkeit für den eingebauten Sporthallenboden bleibt beim Gütezeichenbenutzer. Die Prüfung der Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen an den Ersteller erfolgt durch den Fremdüberwacher (siehe Abschnitt 3.3.1) im Zuge der Erstprüfung sowie der jährlichen Regelprüfungen und ggf. Sonderprüfungen. Dem Fremdüberwacher ist von Seiten des Erstellers im Rahmen der Prüfung zu allen Einrichtungen und Baustellen, Einbauwerkzeugen, -geräten, Einbauprodukten und -stoffen Zutritt sowie zu Befähigungsnachweisen und Prüfzeugnissen Einsicht zu gewähren.

#### 2.3.2 Fachpersonal

Für die technische Planung und Beratung sind Fachkunde und Erfahrung erforderlich. Den Nachweis hierüber erbringt, wer eine Qualifikation im Baugewerbe entsprechend der geltenden Handwerksordnung, Planvorlagenberechtigung der Länder, oder gleichwertige Regelwerke und Qualifikationsnachweise aus EU-Ländern nachweist. Der Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn eine langjährige Erfahrung mit der Erstellung von Sporthallenböden oder entsprechende Referenzen vorliegen.

Der Ersteller muss auf der Baustelle Fachpersonal einsetzen, das in den Verfahrenstechniken zur Erstellung eines funktionsfähigen Sporthallenbodens gemäß der Anforderungen 1 H bis 6 H fachkundig und praxiserfahren ist.

Der für die Eigenüberwachung benannte Verantwortliche nach Abschnitt 3.2.2 muss ein zur Erstellung von Sporthallenböden ausgebildeter Mitarbeiter sein, der eine solche Tätigkeit mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Andernfalls müssen diese Prüfungen durch vereidigte Sachverständige oder einschlägige Prüfinstitute durchgeführt werden.

#### 2.3.3 Baustellen- und Prüfgeräte

Der Ersteller muss die für den Einbau des Sporthallenbodens notwendigen spezifischen Werkzeuge und Maschinen in ordnungsgemäßem Zustand besitzen. Desgleichen die zur Eigenüberwachung erforderlichen Prüf- und Messgeräte nach den Dokumenten 3 H bis 6 H. Die zur Eigenüberwachung erforderlichen Prüf- und Meßgeräte sind in einem festgelegten Zeitabstand durch einen vereidigten Sachverständigen bzw. Prüfinstitut, die jeweils fachlich mit Sporthallenprüfungen befasst sind, zu kalibrieren.

#### 2.3.4 Einzelnachweis der eingebauten Produkte und Rohstoffe

Vom Ersteller ist nachzuweisen, dass die eingebauten Produkte und Rohstoffe den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.3 entsprechen.

#### 2.3.5 Lieferantenverpflichtung

Der Ersteller muss Sorge dafür tragen, dass die Produkte der Vorlieferanten den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.3 entsprechen. Als Nachweis hierfür ist eine verbindliche Erklärung des Lieferanten erforderlich, dass er nur Produkte liefert, die diesen Anforderungen entsprechen bzw. dass bei Änderung ihrer Identifikationsdaten den Ersteller nach Abschnitt 3.2.3.5 rechtzeitig benachrichtigt (Lieferantenverpflichtung).

#### 2.3.6 Erfahrungsnachweis

Der Ersteller muss einen überzeugenden Nachweis seiner Erfahrung mit den für die Überwachung angemeldeten Sporthallenböden erbringen (z.B. durch Angabe der in den letzten Jahren mängelfrei verlegten Sporthallenbodenfläche und durch seine berufliche Tätigkeit).

## 3 Prüfbestimmungen

### 3.1 Erstprüfung

#### 3.1.1 Allgemeines

Die Erstprüfung ist für jeden Sporthallenbodentyp gesondert erforderlich. Sie dient der Feststellung

- ob der zu überwachende Sporthallenboden den Anforderungen der DIN 18032-2 in Verbindung mit den Dokumenten 1 H bis 6 H nach Abschnitt 2.2 entspricht,
- ob die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erstellung des Sporthallenbodens mit gleichbleibender Qualität aufgrund der Ergebnisse der Eigenüberwachung nach Abschnitt 3.2 gegeben sind,
- ob die Identifikationsdaten der Rohstoffe nach den Dokumenten 1 H bis 6 H – soweit sie für den jeweiligen Sporthallenboden einschlägig sind – niedergelegt und die zur Feststel-

## Güte- und Prüfbestimmungen

lung dieser Daten angewandten Prüfverfahren durch DIN-Normen bezeichnet oder durch Kennbuchstaben angegeben sind,

- d) ob die Einzelnachweise der eingebauten Produkte und Rohstoffe nach Abschnitt 2.3.4, insbesondere die Lieferantenverpflichtungen nach Abschnitt 2.3.5 vorliegen.

Das Ergebnis der Erstprüfung ist in einem Prüfbericht mit allen ermittelten Daten festzuhalten. Voraussetzung für die Güteüberwachung nach RAL-GZ 942 ist ein zu allen Anforderungen bestandenes Prüfergebnis der Erstprüfung. Die Kosten der Erstprüfung sind vom Ersteller zu tragen.

### 3.1.2 Prüfkörper

Für die Erstprüfung ist vom Ersteller ein Prüfkörper des gesamten Bodenaufbaus ab Oberkante Rohdecke bzw. Oberkante Ausgleichsschicht in Größe 1000 x 1000 mm des zu prüfenden Sporthallenbodentyps (siehe DIN V 18032-2: 13, Punkt 15.6) zur Verfügung zu stellen. Davon verbleibt einer als Referenzmuster („Urmuster“) mit entsprechender Kennzeichnung nach Abschnitt 3.2.3.2 für später evtl. notwendige Vergleiche beim Prüfer (Fremdüberwacher). Weiterhin hat der Ersteller dafür Sorge zu tragen, dass die in den Dokumenten 1 H bis 6 H für die Erstprüfung erforderlichen Daten und Unterlagen bei der Prüfung zur Verfügung stehen.

### 3.1.3 Prüfinstanz (Fremdüberwacher)

Die Erstprüfung wird vom Fremdüberwacher (siehe Absatz 3.3) durchgeführt.

Der Fremdüberwacher muss die Voraussetzungen der Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3 erfüllen.

## 3.2 Eigenüberwachung

### 3.2.1 Allgemeines

Die Eigenüberwachung besteht aus den vom Ersteller vorzunehmenden kontinuierlichen Maßnahmen zur Überwachung der Erstellung des Sporthallenbodens nach den Dokumenten 1 H bis 6 H.

Für die Durchführung der Eigenüberwachung ist der Ersteller verantwortlich. Er muss dazu einen für die Eigenüberwachung Verantwortlichen benennen.

### 3.2.2 Verantwortung

Außerdem hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auf seinen Baustellen nur gebrauchstaugliche Materialien verwendet werden.

### 3.2.3 Rohstoffe

#### 3.2.3.1 Gleichbleibende Produkt- und Rohstoffbeschaffenheit

Die Identifikationsdaten der gelieferten Stoffe müssen den hinterlegten Identifikationsdaten nach den Dokumenten 1 H bis 6 H entsprechen.

Der Ersteller verpflichtet sich, nur solche Produkte und Rohstoffe, die den Anforderungen 1 H bis 6 H genügen, einzubauen.

Die Produkte und Rohstoffe sind entsprechend der Anforderungen fachgerecht zu transportieren.

#### 3.2.3.2 Aufzeichnungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und der Überprüfung der bei der Herstellung des Sporthallenbodens verarbeiteten

Werkstoffe sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über eine Maßnahme der Eigenüberwachung müssen enthalten:

- Bezeichnung des Werkstoffes oder Erzeugnisses mit Herstellungsdatum,
- Art, Ort und Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Prüfung,
- Unterschrift des für die Eigenüberwachung Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdüberwacher auszuhändigen.

#### 3.2.3.3 Rückstellproben

Den Materiallieferungen sind Rückstellproben der Werkstoffe auf der Basis der Dokumente 1 H bis 6 H zu entnehmen. Bei einem Sporthallenboden, dessen Werkstoffe sich bei der Herstellung chemisch verändern oder integrieren, sind der laufenden Produktion auf der Baustelle oder im Werk Rückstellproben der Gesamtkonstruktion zu entnehmen.

Alle Rückstellproben sind in einem Verzeichnis festzuhalten, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdüberwacher zugänglich zu machen.

#### 3.2.3.4 Verpackung

Jedes Gebinde für flüssige Produkte muss aufweisen:

- Produktbezeichnung,
- Chargennummer,
- Datum der Abfüllung,
- Kennzeichnung laut Arbeitsstoffverordnung.

Jeder Lieferschein muss enthalten:

- die Produktbezeichnung und
- die Chargennummer(n) bei flüssigen Produkten.

Die Lieferscheine sind mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung des Sporthallenbodentyps aufzubewahren.

#### 3.2.3.5 Eigenschaftsänderungen der Produkte und Rohstoffe

Der Ersteller stellt sicher, nur die gleichen Produkte und Rohstoffe, die bei der Erstprüfung des Sporthallenbodentyps verwendet wurden, einzusetzen (Bei Änderung der Auswahl bzw. Beschaffenheit der Produkte und Rohstoffe ist eine erneute Erstprüfung erforderlich).

### 3.2.4 Fachgerechter Einbau einer Sportbodenart

Der Ersteller verpflichtet sich, die verwendeten Produkte und Rohstoffe entsprechend dem Stand der Technik und den schriftlichen Arbeitsanleitungen der Zulieferer, Produkt- und Rohstoffhersteller fachgerecht einzubauen.

#### 3.2.4.1 Raumklima

Der Einbau des Sporthallenbodens darf nur bei geeigneten raumklimatischen Verhältnissen erfolgen. Über die Temperatur und die relative Feuchtigkeit der Luft sind an der Baustelle täglich Aufzeichnungen zu machen.

#### 3.2.4.2 Topfzeit

Die Verarbeitung von reaktionsfähigen Gemischen darf nur innerhalb der zulässigen Topfzeit erfolgen.

#### 3.2.4.3 Rezepturen

Die sporthallenbodenspezifischen Rezepturen sind einzuhalten. Hierfür sind entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

#### 3.2.4.4 Mischgut

Für alle Mischvorgänge auf der Baustelle ist die Mischzeit in Abhängigkeit von der Mischintensität so zu bemessen, dass ein homogenes Mischgut gewährleistet wird.

#### 3.2.5 Objektliste

Jedes Objekt, bei dem ein nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen hergestellter Sporthallenboden eingebaut wird, ist in eine Objektliste aufzunehmen und vor dem Einbau einmal jährlich dem Fremdüberwacher zu melden. Die Liste muss das Objekt mit Anschrift, die Größe der Sportbodenfläche, die genaue Bezeichnung des Sporthallenbodens nach Dokument 1 H (1.1) und den vorgesehenen Einbauzeitraum enthalten.

#### 3.2.6 Umweltverträglichkeit

Nach Abschnitt 4.1.6 der DIN 18032-2 muss der Sporthallenboden derart entworfen und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Nutzer insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung schädlicher Gase,
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft. Die geltenden emissionschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder sind einzuhalten.  
Die geltenden Bestimmungen des Bundes und der Länder sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Hierbei ist insbesondere zu achten auf

- die Verwendung schadstoffarmer Materialien (bei vorhandener Auswahl),
- Beschränkung auf möglichst wenig unterschiedliche Materialsorten (bei Verbundmaterialien),
- gute Trennfähigkeit der einzelnen Schichten (bei Verbundkonstruktionen),
- stoffliche Wiederverwendung der Materialien anstelle einer Deponierung oder Verbrennung (bei der Entsorgung).

#### 3.2.7 Mangelhafte Prüfergebnisse

Für Sporthallenböden mit mangelhaftem Prüfergebnis wird kein Gütezeichen erteilt. Eine nachträgliche Gütezeichenverleihung kann erfolgen, wenn vom Ersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung dieses Mangels getroffen werden. Die getroffenen Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung nach Abschnitt 3.2.3.2 festzuhalten. Bei Mängeln, die die Eigenschaften des Sporthallenbodens beeinflussen, ist eine erneute Erstprüfung erforderlich.

### 3.3 Fremdüberwachung

#### 3.3.1 Allgemeines

Die Fremdüberwachung ist der von einem vom Ersteller unabhängigen Dritten (Fremdüberwacher) durchzuführende Teil der Güteüberwachung. Sie erstreckt sich im Rahmen der jährlichen Regelprüfungen (Überwachungsprüfungen) auf die regelmäßige Kontrolle der Produktionsstätte einschließlich der dort zur Verfügung stehenden Geräte und Maschinen sowie des Fachpersonals, auf die Ordnungsmäßigkeit der Eigenüberwachung und auf die stichprobenweise Prüfung der Produktion des zu überwachenden Sporthallenbodens einschließlich der zu seiner Erstellung verwendeten Stoffe. Die Fremdüberwachung wird erforderlichenfalls ergänzt durch Sonderprüfungen. Über jede Prüfung ist vom Fremdüberwacher ein Prüfbericht (Überwachungsbericht) zu erstellen. Der Fremdüberwacher (Prüfinstitut) arbeitet im Auftrag der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. Er

muss rechtlich, wirtschaftlich und persönlich vom Ersteller unabhängig sein und geeignete Räume sowie die für die Prüfung erforderlichen Geräte besitzen.

#### 3.3.2 Erstprüfung

Die bestandene Erstprüfung nach Abschnitt 3.1 ist die Voraussetzung für die Verleihung des von RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung anerkannten und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützten Gütezeichens Sporthallenböden. Die Verleihung erfolgt mit der Verleihungsurkunde der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. (Muster 2 der Durchführungsbestimmungen).

#### 3.3.3 Regelprüfung (Fremdüberwachung)

Die Regelprüfung dient der Feststellung, ob die Überwachungsbedingungen und die für den zu überwachenden Sporthallenboden festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Dabei hat der Fremdüberwacher die Handhabung und die Ergebnisse der Eigenüberwachung nach Dokument 1 H zu prüfen. Er hat insbesondere Einblick in die Einrichtungen der Eigenüberwachung und in die Aufzeichnungen nach Abschnitt 3.2 zu nehmen. Im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden. Bei der Regelprüfung wird ein eingebauter Sporthallenboden aus den in den letzten 12 Monaten festgestellten Objekten auf der Basis des Dokuments 2 H geprüft. Außerdem erfolgen an Rückstellproben die in den Dokumenten 3 H bis 6 H in der Spalte „Regelprüfungen“ aufgeführten, für den jeweiligen Sporthallenboden einschlägigen Prüfungen. Der zu prüfende Sporthallenboden wird vom Fremdüberwacher aus der Objektliste nach Abschnitt 3.2.6 ausgewählt.

Dem Fremdüberwacher sind bei Anfrage vom Ersteller die Baustellen der nächsten 10–14 Tage zu nennen. Er ist auch berechtigt, jederzeit unangemeldet die Baustellen zur Erfüllung eines Prüfauftrages zu betreten.

#### 3.3.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung ist erforderlich:

- a) nach Nichtbestehen einer Regelprüfung,
- b) nach einer Produktionspause von mehr als 24 Monaten,
- c) auf zu begründende Veranlassung des Fremdüberwachers (z.B. bei wiederholten Unregelmäßigkeiten des Erstellers) oder des Bauherren,
- d) auf Veranlassung des Güteausschusses der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

Art und Umfang der Sonderprüfung sind im Einzelfall, ggf. im Einvernehmen mit dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V., vom Fremdüberwacher festzulegen und dem Ersteller mitzuteilen.

#### 3.3.5 Probenahme

Die Entnahme von Rückstellproben bzw. Prüfkörpern durch den Fremdüberwacher erfolgt im Regelfalle ohne vorherige Ankündigung. Die Entnahme sollte in Gegenwart des Erstellers erfolgen. Jede Probe ist unverwechselbar zu kennzeichnen.

Über die Entnahme ist vom Probenehmer ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- b) Hersteller oder Lieferant,

## Güte- und Prüfbestimmungen

- c) Entnahmestelle – Objekt,
- d) Anzahl oder Menge der einzelnen Proben,
- e) Ort und Datum,
- f) Unterschrift des Probenehmers und ggf. des Erstellers.

### 3.3.6 Prüfbericht (Überwachungsbericht)

Die Ergebnisse der Regelprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung sind in einem Prüfbericht (Überwachungsbericht) festzuhalten. Der Bericht muss enthalten:

- a) Ersteller,
- b) genaue Bezeichnung des Sporthallenbodens,
- c) Feststellung zur personellen und gerätemäßigen Ausstattung sowie zur Eigenüberwachung beim Ersteller nach Dokument 1 H,
- d) ggf. Angaben über Rückstellproben des Erstellers nach Dokument 1 H,
- e) Ergebnisse der bei der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen der Dokumente 1 H bis 6 H,
- f) Gesamtbewertung (Grad der Übereinstimmung mit der Erstprüfung),
- g) Ort, Datum und Unterschrift mit Stempel des Fremdüberwachers.

Eine Ausfertigung des Überwachungsberichtes erhält die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. zur Einsichtnahme durch den Güteausschuss.

Der Überwachungsbericht ist beim Ersteller und beim Fremdüberwacher mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 3.3.7 Gütenachweis

Der Ersteller erhält jährlich einmal vom Fremdüberwacher einen Gütenachweis nach Muster 3 der Durchführungsbestimmungen.

Eine Ausfertigung dieses Gütenachweises erhält die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. zur Einsichtnahme durch den Güteausschuss.

Wird eine Sonderprüfung nach Abschnitt 3.3.4 nicht bestanden, stellt der Fremdüberwacher seine Tätigkeit ein und verständigt

davon den Ersteller und den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

Der Ersteller ist damit nicht mehr berechtigt, das Gütezeichen nach Abschnitt 4 zu führen. Zuwiderhandlungen werden nach der Satzung der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. geahndet.

## 4 Kennzeichnung

Sporthallenböden, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, dürfen mit dem Gütezeichen RAL „Sporthallenböden“ gekennzeichnet werden, sobald dem Ersteller das Recht zum Führen des Gütezeichens von der Gütegemeinschaft verliehen wurde. Dieses Recht verlängert sich jedes Jahr nach Bestehen der Regelprüfung um ein weiteres Jahr.



Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens „Sporthallenböden“ der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V., Berlin.

## 5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilungen des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.



## 6 Dokumente 1 H bis 6 H

- 6.1 Dokument 1 H Sporthallenboden: Angaben zur Konstruktion, zur Produktion und zur Eigenüberwachung
- 6.2 Dokument 2 H Sporthallenboden: Konformität mit DIN V 18032-2
- 6.3 Dokument 3 H Sporthallenboden: Elastische Schicht/Elastische Konstruktion
- 6.4 Dokument 4 H Sporthallenboden: Lastverteilungsschicht/Armierungsgewebe
- 6.5 Dokument 5 H Sporthallenboden: Beschichtungsmasse, Spachtelmasse, Versiegelung, Klebstoffe
- 6.6 Dokument 6 H Sporthallenboden: Oberbelag

### 6.1 Dokument 1 H

Sporthallenboden: Angaben zur Konstruktion, Produktion und zur Eigenüberwachung.

Bei der Erstprüfung kommen die Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.5, bei der Regelprüfung alle Abschnitte in Betracht.

- 6.1.1 Beschreibung des Bodenaufbaues und der Verlegetechnik mit zeichnerischer Darstellung einschließlich evtl. besonderer Anforderungen an den Unterboden sowie Bezeichnung des Bodentyps, die beim Vertrieb verwendet wird.
- 6.1.2 Ausbildung des Bodenrandes und der Bodenöffnungen mit zeichnerischer Darstellung
- 6.1.3 Angaben zu Personal und Geräteausstattung (z.B. Erfahrungsnachweis des Erstellers, Zuständigkeiten, Laboreinrichtung).
- 6.1.4 Verantwortlicher für die Produktion
- 6.1.5 Lieferantenverpflichtungen
- 6.1.6 Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung (Messungen und Identifikationsnachweise – z.B. Lieferscheine u. Ä.)
- 6.1.7 Verzeichnis der Rückstellproben vom Objekt und/oder der Referenzmuster

Eigenschaft	Anforderungen			
	Flächenelastischer Sportboden	Punktlastischer Sportboden	Kombiniertelastischer Sportboden	Mischelastischer Sportboden
Gesamtaufbau				
1	2	3	4	5
2.1 Kraftaufbau ( $Ka_{55}$ )	mindestens 53 %	mind. 45 %	mindestens 58 %	mindestens 53 %
		mind. 51 %		
2.2 Standardverformung ( $StV_V$ )	mind. 2,3 mm	mind. 3,0 mm	mind. 3,0 mm max. 5,0 mm	mind. 2,3 mm
2.3 Dickenfaktor (D)	–	mind. 4,0 mm	–	–
2.4 Verformungsmulde ( $W_{100}$ )	–	0 %	–	> 0 %
2.5 Verformungsmulde ( $W_{500}$ )	max. 15 % <sup>2)</sup>	–	max. 5 % <sup>3)</sup>	0 %
2.6 Verhalten bei rollender Last (VRL), Achslast ohne Schäden	1500 N	1000 N	1500 N	1500 N
2.7 Schlagfestigkeit bei 10° C (SF)	–	mind. 8 Nm	mind. 8 Nm	mind. 8 Nm
2.8 Resteindruck (RE)	–	max. 0,5 mm	max. 0,5 mm	max. 0,5 mm
2.9 Ballreflexion (BR)	mindestens 90 % der Rücksprunghöhe auf einem starren Boden			
2.10 Gleitverhalten (GV)	Gleitreibungsbeiwert mindestens 0,4, maximal 0,6			
Obere elastische Schicht des kombinierelastischen Sportbodens				
2.11 Standardverformung ( $StV_V$ )	–	–	mind. 0,8 mm	–
2.12 Dickenfaktor (D)	–	–	mind. 5,0	–

**6.2 Dokument 2 H**

Sporthallenboden; Konformität mit DIN V 18032-2

- Bei der Erstprüfung sind alle Prüfungen (Abschnitt 2.1 bis Abschnitt 2.11) durchzuführen (\*\*\*)).
- Bei der Regelprüfung sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.9 und Abschnitt 2.10) am eingebauten Boden durchzuführen. Soweit die Ergebnisse der vorstehenden Prüfungen dazu Anlass geben, auch die Prüfungen Abschnitt 2.3, 2.6, 2.7 und Abschnitt 2.8.
- Die bei der Regelprüfung ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

**6.2 Dokument 2 H**

Sporthallenboden/Boden insgesamt

- Bei der Erstprüfung sind alle Prüfungen (Abschnitt 2.1 bis Abschnitt 2.1.1) durchzuführen. (\*\*\*) –
- Bei der Regelprüfung sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.1, 2.2, 2.4, 2.8 und Abschnitt 2.9 am eingebauten Boden durchzuführen. Soweit die Ergebnisse der vorstehende Prüfungen dazu Anlass geben, auch die Prüfungen nach Abschnitt 2.3, 2.5, 2.6, und 2.7.
- Die bei der Regelprüfung ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften Prüfverfahren nach DIN 18032 T2	Anforderungen			
	Punktlastisch	Flächeelastisch	Kombielastisch	Mischelastisch*)
1	2	3	4	5
2.1 Kraftabbau (KA <sub>55</sub> )	≥ 51 %	≥ 53 %	≥ 58 %	≥ 53 %
2.2 Standardverformung vertikal (StV <sub>v</sub> )	≤ 3 mm	≥ 2,3 mm	3 bis 5 mm	≥ 2,3 mm
2.3 Dickenfaktor (D)	≥ 4	–	–	–
2.4 Durchbiegungsmulde (W100)	0 %	–	–	> 0 %
2.5 Verformungsmulde (W500)	–	≤ 15 % <sup>1)</sup>	≤ 5 %	– **)
2.6 Verhalten unter rollender Last (VRL)	≥ 1000 N	≥ 1500 N	≥ 1500 N	≥ 1500 N
2.7 Schlagfestigkeit bei 10° C (SF alt)	≥ 8 Nm	–	≥ 8 Nm	≥ 8 Nm
2.8 Resteindruck (RE)	≤ 0,5 mm	–	≤ 0,5 mm	≤ 0,5 mm
2.9 Ballreflexion (BR)	≥ 90 %			
2.10 Gleitverhalten (GV)	Gleitreibungsbeiwert 0,4 bis 0,6 m			
2.11 Standardverformung vertikal (StV <sub>v</sub> ) Obere elastische Schicht	–	–	≥ 0,8 mm	–
2.12 Dickenfaktor (D) obere elastische Schicht	–	–	≥ 5	–

\*) Übergangsformen zwischen punktlastisch und flächenelastisch  
 \*\*) Die Größe der Durchbiegungsmulde ist anzugeben  
 \*\*\*) Bei Mehrzweckbenutzung können zusätzlich Anforderungen in Frage kommen.

1) Maximal zulässiger Mittelwert der jeweiligen Messrichtung. Für jede Einzelmess-Stelle ist jedoch ein Wert von max. 20 % zulässig.  
 2) Maximal zulässiger Mittelwert der jeweiligen Messrichtung. Für jede Einzelmess-Stelle ist jedoch ein Wert von max. 10 % zulässig.

### 6.3 Dokument 3 H

#### 6.3.1 Sporthallenboden: Elastische Schicht

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (3.1 bis 3.8) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Regelprüfung an Rückstellproben ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften*)	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
3.1 Bezeichnung (Chargennummer, Warenzeichen o.Ä.)	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten	je Charge	1
3.2 Stoffart		je Charge	1
3.3 Rohdichte		je Charge	1
3.4 Dicke		je Charge	1
3.5 Zugfestigkeit		–	1
3.6 Bruchdehnung		–	1
3.7 Sekantenmodul bei 15 % Dehnung		–	1
3.8 Druckmodul		je Charge **) oder alle 2000 m <sup>2</sup>	1

\*) Der Werkstofflieferant muss neben den Identifikationsdaten des Werkstoffes auch die jeweiligen Toleranzen, mit welchen gerechnet werden muss, mitteilen. Toleranzen, die die erforderlichen schutzfunktionellen, sportfunktionellen und technischen Eigenschaften des Sportbodens nicht mehr gewährleisten, sind unzulässig.

\*\*) Prüfmethode analog Hersteller oder nach Vereinbarung mit dem Fremdüberwacher.

#### 6.3.2 Sporthallenboden: Elastische Konstruktion

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (Abschnitt 3.9 bis Abschnitt 3.14) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Regelprüfung an Rückstellproben ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften (Prüfverfahren der einschlägigen Norm)	Anforderungen Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten							
	Nach DIN 68763 Holzspanplatten		Nach DIN 68705, T 3 Baufurniersperrholz		Nach bauaufsichtlicher Material: Zulassungs- Nr.		Nach DIN 68365 Fichtenholz: G-Klasse III	
	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr
1	2		3		4		5	
3.9 Hersteller	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.10 Abmessung	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.11 Stoffart	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.12 Ausführung	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.13 Bauteilzuordnung	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	
3.14 Funktion	je Charge		je Charge		je Charge		je Charge	

\*) Der Werkstofflieferant muss die jeweiligen Toleranzen, mit welchen gerechnet werden muss, mitteilen. Toleranzen, die die erforderlichen schutzfunktionellen, sportfunktionellen und technischen Eigenschaften des Sportbodens nicht mehr gewährleisten, sind unzulässig.

\*\*) Prüfmethode analog Hersteller oder nach Vereinbarung mit dem Fremdüberwacher.

## 6.4 Dokument 4 H

### 6.4.1 Sporthallenboden: Lastverteilungsschicht

- Bei der Erstprüfung sind alle für den jeweiligen Sporthallenboden einschlägigen Prüfungen aus Abschnitt 4.1 bis Abschnitt 4.12 durchzuführen.
- Die bei der Regelprüfung an Rückstellproben ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften (Prüfverfahren der einschlägigen Norm)	Anforderungen (EÜ = Eigenüberwachung/RP = Regelprüfung)					
	Nach DIN 280 T 5 Parkett		Nach DIN 68763 Holzspanplatten		Nach DIN 68705 T 3 Baufurniersperrholz	
	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr	EÜ	RP/Jahr
1	2		3		4	
4.1 Hersteller	je Obj.	1	je Obj.	1	je Obj.	1
4.2 Abmessungen	je Obj.	1	je Obj.	1	je Obj.	1
4.3 Stoffart, Verleimqualität	-	-	je Obj.	1	je Obj.	1
4.4 Dicke der Deckschicht (Furniere)	je Obj.	1	-	-	-	-
4.5 Holzart der Deckschicht	-	1	-	-	-	-
4.6 Ausführung Feder (Lang-/Hirnholz)	je Obj.	1	-	-	-	-
4.7 Anzahl der Lagen	-	-	-	-	je Obj.	1
4.8 Biegefestigkeit	-	-	je Charge	1	je Charge	1
4.9 Querkzugfestigkeit	-	-	-	1	-	-
4.10 Bindefestigkeit	-	-	-	-	-	1
4.11 Dickenquellung nach 24ständiger Wasserlagerung	-	-	-	1	-	-
4.12 Elastizitätsmodul	-	-	-	1	-	-

\*) Der Werkstofflieferant muss neben den Identifikationsdaten des Werkstoffes auch die jeweiligen Toleranzen, mit welchen gerechnet werden muss, mitteilen. Toleranzen, die die erforderlichen schutzfunktionellen, sportfunktionellen und technischen Eigenschaften des Sportbodens nicht mehr gewährleisten, sind unzulässig.

\*\*) Prüfmethode analog Hersteller oder nach Vereinbarung mit dem Fremdüberwacher.

### 6.4.2 Sporthallenboden: Armierungsgewebe

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (6.1 bis 6.3) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Regelprüfung an Rückstellproben ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
6.1 Stoffart	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten	je Charge*)	1
6.2 Reißfestigkeit		**)	1
6.3 Reißdehnung		**)	1

\*) Vergleich mit der Rückstellprobe der Erstprüfung.

\*\*) Rückstellprobe je Lieferung: 500 x Gewebebreite.

## 6.5 Dokument 5 H

Sporthallenboden: Beschichtungsmasse, Spachtelmasse, Versiegelung, Klebstoffe

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (Abschnitt 5.1 bis Abschnitt 5.7/ggf. Abschnitt 5.8) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Regelprüfung an Rückstellproben ermittelten Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
5.1 Bezeichnung (Chargennummer, Warenzeichen o.Ä.)	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten	je Charge	1
5.2 Chargen-Nr.		je Charge	1
5.3 Lagerzeit		je Charge	1
5.4 Viskosität der Komponente		je Charge*)	–
5.5 Reaktionsverhalten		je Charge	–
5.6 DSC-Analyse der Mischung oder IR-Analyse von Einzelkomponenten		–	1
5.7 Bruttoanalyse (Anteil an Flüchtigem, an Bindemitteln und Füllstoffen)		–	1**)
5.8 Klebeversuch (bei Klebstoffen)		je Charge	1

\*) Prüfung muss wiederholt werden, wenn zwischen Eingangskontrollen und Verarbeitungstermin mehr als 50 % der zulässigen Lagerzeit vergangen sind.

\*\*\*) Bei begründetem Verdacht auf Änderung der Rezeptur.

## 6.6 Dokument 6 H

Sporthallenboden: Oberbelag

- Bei der Erstprüfung sind die entsprechenden Daten (7.1 bis 7.4) vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Fremdüberwacher auf Plausibilität zu prüfen.
- Die bei der Regelprüfung an Rückstellproben ermittelten Daten sind mit den Daten der Erstprüfung zu vergleichen.

Eigenschaften	Anforderungen	Eigenüberwachung	Regelprüfung pro Jahr
1	2	3	4
7.1 Bezeichnung (Chargennummer, Warenzeichen o.Ä.)	Einhaltung der vom Lieferanten bei der Erstprüfung angegebenen Daten bzw. bestehender Normen	je Charge	1
7.2 Belagart		je Charge*)	1
7.3 Festigkeit Bruchdehnung, Zugfestigkeit und Elastizitätsmodul		–	1***)
7.4 Brutto-Analyse (Anteil an Flüchtigem, an Bindemitteln und Füllstoffen)		–	1**)

\*) Vergleich mit der Rückstellprobe der Erstprüfung.

\*\*\*) Bei begründetem Verdacht auf Änderung der Rezeptur.

\*\*\*\*) Entfällt bei Linoleumbelägen.

# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sporthallenböden

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Sporthallenböden. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt jeweils soweit erforderlich ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. verleiht einem Ersteller auf Antrag das Recht, für einen bestimmten Sporthallenboden das RAL-Gütezeichen Sporthallenböden zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V., Berlin, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Liegt der Gütegemeinschaft der Antrag eines Erstellers vor, kann ein von der Gütegemeinschaft benannte Fremdprüfer angemeldet den Betrieb des Antragstellers sowie aktuelle Baustellen besichtigen, Proben von Erzeugnisse entnehmen sowie der in den Güte- und Prüfbestimmungen benannten Unterlagen anfordern oder einsehen. Die Kosten der Erstprüfung und Fremdüberwachung sind vom Antragsteller zu tragen.

**2.4** Bei positivem Prüfergebnis verleiht die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. dem Antragsteller das RAL-Gütezeichen Sporthallenböden (Muster 2). Bei negativem Ergebnis wird der Antragsteller entsprechend verständigt.

## 3 Benutzung

**3.1** Der Gütezeichenbenutzer darf das Gütezeichen nur für die Erzeugnisse benutzen, für die das Gütezeichen verliehen wurde. Das Recht zur Gütezeichenbenutzung beginnt mit der Übergabe der Verleihungsurkunde und endet nach einem Jahr. Es verlängert sich nach Bestehen der jährlichen Regelprüfung (Fremdüberwachung) jeweils wieder um ein weiteres Jahr.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen rechtskräftig entzogen wurde, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die

Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen durch ihre Gütezeichenbenutzer überwachen zu lassen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die Güte- und Prüfbestimmungen sorgfältig und gewissenhaft zu beachten. Insbesondere hat er die betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und alle Unterlagen zur Einsichtnahme durch den Fremdüberwacher bereitzuhalten. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den jährlichen Regelprüfungen (Fremdüberwachung) durch den Fremdüberwacher, wozu dieser jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers, im Handel, beim Abnehmer oder auf der Baustelle Proben anfordern oder entnehmen kann. Die Prüfkosten trägt der Gütezeichenbenutzer.

**4.3** Über jede Regelprüfung (Fremdüberwachung) ist ein Prüfzeugnis (Gütenachweis nach Muster 3) auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand – abgestuft nach der Schwere des Verstoßes – Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind in der Regel:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung.

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung.

5.1.3 Verwarnung.

5.1.4 Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von € 5.000,—.

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 8.3 und 8.4 verstoßen, können verwarnt werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 5.000,— für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. zu zahlen.

**5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 8.3 und 8.4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 8.5–8.5.5 werden mit Rechtskraft wirksam.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im Einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.

## **7 Wiederverleihung**

Gütezeichenbenutzer, denen das Zeichen entzogen ist, können es frühestens nach 3 Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

## **8 Änderungen**

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Muster 1 bis 3 (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde und Gütenachweis) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der unterzeichnende Ersteller beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V. Berlin
- die Aufnahme als Mitglied\* ,
  - die Verleihung des Rechts zur Führung\* des RAL-Gütezeichens Sporthallenböden.

2. Der unterzeichnende Ersteller bestätigt, dass
- die Satzung der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. ,
  - die Gütezeichensatzung,
  - die Güte- und Prüfbestimmungen für Sporthallenböden,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1, 2 und 3

in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich rechtsverbindlich anerkannt werden.

---

Ort/Datum

---

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

---

\* Zutreffendes bitte ankreuzen



# Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V.  
verleiht hiermit aufgrund des vom Güteausschuss vorliegenden  
Erstprüfungszeugnisses

der Firma

---

für das Produkt

---

Prüfzeugnis-Nr.

RAL-Nr.

---

Prüfinstitut

---

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt  
geschützte



Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V.  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin

Berlin, den

---

Der Vorsitzende

---

Der Obmann des Güteausschusses

## GÜTENACHWEIS nach der Gütesicherung Sporthallenböden RAL-GZ 942

für den Sporthallenboden

Produktbezeichnung:

Ersteller:

Erstprüfung:

Überwachungsnummer:

1. Dem Sporthallenboden wurde mit Urkunde der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. vom ..... das RAL-Gütezeichen für Sporthallenböden verliehen (siehe Anlage 1).
2. Der Sporthallenboden entspricht den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 942 (siehe Anlage 2) nach den folgenden Dokumenten:
  - Dokument 1 H Sporthallenboden: Beschreibung, Angaben zur Konstruktion, Produktion und zur Eigenüberwachung
  - Dokument 2 H Sporthallenboden: Sportboden insgesamt
  - Dokument 3 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Elastische Schicht/Elastische Konstruktion
  - Dokument 4 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Lastverteilungsschicht/Armierungsgewebe
  - Dokument 5 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Beschichtungsmasse, Spachtelmasse, Versiegelung, Klebstoffe
  - Dokument 6 H Sporthallenboden: Materialkennwerte Oberbelag

Der Sporthallenboden hat damit auch die Eignungsprüfung nach DIN V 18032-2 bestanden (siehe Anlage 3 – Prüfzeugnis Nr. .... durch .....
3. Die Produktion des Sporthallenbodens wird durch Eigenüberwachung (Abschnitt 3.2 der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen) und Fremdüberwachung (Abschnitt 3.3 der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen) laufend kontrolliert.
4. Die Einhaltung der mit diesem Gütenachweis belegten Eignung und Qualität des Sporthallenbodens wird durch eine jährliche Regelprüfung (Abschnitt 3.3.3 der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen) nachgewiesen und vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sporthallenböden e. V. kontrolliert (Abschnitt 3.3.6 und 3.3.7 der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen).
5. Das RAL-Gütezeichen gilt für den Überwachungszeitraum .....  
(Basis: Erstprüfung/Regelprüfung<sup>1)</sup>).  
Die nächste Regelprüfung ist bis zum ..... durchzuführen.

1) Nichtzutreffendes streichen

Für die Dokumente 1 bis 6:  _____ den _____   Fremdüberwacher	Für das RAL-Gütezeichen:  _____ den _____   Gütegemeinschaft Sporthallenböden e.V.
--	---